

22.02.2021

## Büroneubau nach EnEV oder GEG mit freier Fensterlüftung planen. Nur in einem Raum ersetzt eine Abluftanlage im „hinteren Bereich“ - mit Zuluft durch Fensterlüftung - die nach ASR vorgeschriebene Lüftungsanlage

**Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld**

### Kurzinfo:

Die Fragestellung dieses Praxisbeispiels nimmt Bezug auf den Fachartikel → "[Freie Fensterlüftung für Büro-Neubau](#)". Die grundsätzlichen Aspekte scheinen auf den ersten Blick auch im Jahr 2021 zuzutreffen. In diesem neuen Praxisbeispiel handelt es sich um ein zu planendes, neues Bürogebäude. Die freie Fensterlüftung wurde dabei ganz ausdrücklich in der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) verankert.

Im Gebäude ist ein Raum vorhanden, dessen Verhältnis von Höhe zu Tiefe 2,5 übersteigt. Gemäß geltender Technischer Regeln für Arbeitsstätten (ASR) wäre in diesem Raum eine Lüftungsanlage erforderlich. Um diese Anforderung zu erfüllen, wird als Alternativ-Lösung im "hinteren Drittel" des Raumes eine Abluftanlage vorgesehen. Die notwendige Zuluft soll via Fenster-Lüftung nachströmen.

### Fragen:

1. Ist das vorgeschlagene Lüftungskonzept für den Büro-Neubau nach den aktuell geltenden Regeln des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2020), usw. zulässig?

**Aspekte:**

EnEV, Energieeinsparverordnung, GEG, 2020, Gebäudeenergiegesetz, neu, planen, errichten, Neubau, Büro, Gebäude, Bürogebäude, Immobilie, Büroimmobilie, Verwaltungsbau, Lüftung, lüften, frei, Fenster, Fensterlüftung, Lüftungsanlagen, Vorschrift, Technisch, Regel, Arbeitsstätte, ASR, Lüftung, Lüftungsanlage

**ANTWORTEN:****Zunächst grundsätzlich:**

In dem Fachaufsatz "Freie Lüftung für Büro-Neubau", der in der Zeitschrift "Der Bausachverständige Nr. 1-2013" erschienen ist, finden sich Ausführungen bezüglich der Notwendigkeit von Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden. Die rechtlichen Begründungen haben sich seitdem nicht geändert; im Gebäudeenergiegesetz werden die Regelungen der EnEV fortgeschrieben.

**1. Vorgeschriebene Raumlüftung gewährleisten**

Sofern in dem vorgestellten Praxisbeispiel in dem betreffenden Raum gemäß ASR eine Fensterlüftung nicht ausreicht, muss eine Lüftungsanlage installiert werden. Welcher Anlagentyp diese Anforderung erfüllt und daher eingebaut wird, ist planerisch nachzuweisen.

Eine Abluftanlage ist grundsätzlich zulässig, sofern sie die erforderlichen Volumenströme erreicht sowie eine ausreichende Durchströmung des Raumes gewährleistet.

Ob die in der Fragestellung angegebene Art der Lüftungsanlage hierzu geeignet ist, kann in diesem Rahmen nicht beantwortet werden, denn diese erfordert eine fachliche Prüfung der Planungsunterlagen. In diesem Rahmen beantworten wir nur allgemeine Fragen zu Praxisbeispielen.

**Quellen:**

**EnEV 2007:** Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. In Kraft vom 1. Okt. 2007 bis 30. Sept. 2009. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

**EnEV 2009:** EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. In Kraft vom 1. Okt. 2009 bis 30. April 2014. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.org/enev\\_2009\\_volltext/index.htm](http://www.enev-online.org/enev_2009_volltext/index.htm)

**EnEV 2014:** EnEV 2009 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 18. November 2013, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 67, Seite 3951 bis 3990, am 21. November 2013. zuletzt geändert durch Artikel 3 und 5 der „Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ vom 25. Oktober 2015, verkündet am 27. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Teil I, Nr. 41, Seite 1789 bis 1791. In Kraft vom 1. Mai 2014 bis 30. Oktober 2020. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), [www.enev-online.com/enev\\_2014\\_volltext/index.htm](http://www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm)

**EnEV ab 2016:** Dies ist keine neue Fassung der Verordnung, sondern bezieht sich auf die Verschärften energetischen Anforderungen der EnEV 2014 ab dem 1. Januar 2016 bis 30. Oktober 2020. In EnEV-online finden sich dazu Informationen und Antworten auf Praxis-Fragen:

→ [www.enev-online.com/enev\\_praxishilfen/enev\\_2016\\_neubau\\_wohnbau\\_nichtwohnbau\\_dokumente\\_faq\\_kfw\\_foerderung.htm](http://www.enev-online.com/enev_praxishilfen/enev_2016_neubau_wohnbau_nichtwohnbau_dokumente_faq_kfw_foerderung.htm)

**GEG 2020:** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze, im Bundesgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 2020, Nr. 37, 13.08.2020, Seite 1728-1794, In Kraft seit 1. November 2020. [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de), → [www.geg-info.de/geg](http://www.geg-info.de/geg)

**ASR Lüftung:** Technische Regeln für Arbeitsstätten "Lüftung", ASR A3.6, Gemeinsame Ministerialblatt (GMBI) 2012, S. 92, zuletzt geändert GMBI 2018, S. 474

#### Wichtige rechtliche Hinweise:

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.

#### Weitere Informationen:

Institut für Energie-Effiziente  
Architektur mit Internet-Medien  
Melita Tuschinski  
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstraße 78, 3. OG  
D-70193 Stuttgart

Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26  
E-Mail: [info@tuschinski.de](mailto:info@tuschinski.de)  
Internet: [www.tuschinski.de](http://www.tuschinski.de)